

«Für viele war das schlimm»

Das Liechtenstein-Institut forscht derzeit über die Fürsorge in Liechtenstein. Im Interview spricht **Stephan Scheuzger** über das frühere Verdingwesen im Land und setzt sich im zweiten Teil des Projekts mit der administrativen Versorgung auseinander.

Melanie Steiger
msteiger@medienhaus.li



Herr Scheuzger, Sie arbeiten derzeit an einem Forschungsprojekt über die Geschichte der Fürsorge in Liechtenstein. Wie sieht der aktuelle Stand aus?

Stephan Scheuzger, Fachbereichsleiter Geschichte am Liechtenstein-Institut: Seit einigen Jahren beschäftigen wir uns bereits mit der Geschichte der Fürsorge in Liechtenstein. Der erste Teil des Projekts deckt den Zeitraum von 1840 bis Ende des 19. Jahrhunderts ab und wird bald veröffentlicht. Im Rahmen der Arbeit am zweiten Band setzen wir uns mit den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen insbesondere der administrativen Versorgung auseinander. Wichtig ist festzuhalten, dass es keinen politischen Druck zur Aufarbeitung des Themas gibt wie in der Schweiz. Deshalb kann ich das Projekt unter rein wissenschaftlichen Gesichtspunkten konzipieren, was ich als Vorteil erachte.

Welche Ergebnisse ergab die Forschung im ersten Teil?

Als fürsorgerische Zwangsmassnahmen sind Verdingungen zu betrachten. Waisenkinder wurden im 19. Jahrhundert und darüber hinaus in Familien gegeben. In einer Gesellschaft, in der zu dieser Zeit Kinderarbeit üblich war, war diese Unterstützung durch bäuerliche Familien auch an Arbeitsleistungen der Pflegekinder gebunden. Ausbeutung und Missbrauch kamen dabei sicher vor. Zeitgenossen kritisierten diese Verhältnisse mitunter auch. Dokumentiert ist das in den überlieferten Quellen aber schlecht. Auch wurden in Liechtenstein bis Ende des 19. Jahrhunderts Versteigerungsverfahren mit Bedürftigen jeden Alters durchgeführt. Man gab dabei die armen Menschen dem Haushalt zur Versorgung, der am wenigsten dafür verlangte. Das Vorgehen legt nahe, dass das auch mit Ausbeutung gerade jüngerer, arbeitsfähiger Menschen verbunden war. Im ganzen System dieser Mindesterstergeungen steckt eine ökonomische Logik: Wer die Versorgung Bedürftiger zur geringstmöglichen Entschädigung durch die Gemeinde übernahm, musste



Stephan Scheuzger steht erst am Anfang der Erforschung der administrativen Versorgungen in Liechtenstein. DANIEL SCHWENDENER

«Wichtig ist festzuhalten, dass es keinen politischen Druck zur Aufarbeitung des Themas gibt wie in der Schweiz.»

Stephan Scheuzger erachtet dies als Vorteil für sein Forschungsprojekt.

fast versucht sein, anderweitig dafür zu sorgen, dass sich das für ihn lohnte. In Liechtenstein gab es zudem wie auch in Graubünden oder Vorarlberg eine Art saisonaler Verdingung, indem Kinder über den Sommer in den süddeutschen Raum geschickt wurden, so genannte Schwabekinder, die dann dort auf Märkten angeheuert wurden und vorab in der Landwirtschaft Arbeit leisteten. Dafür erhielten sie vor allem Kost und Logis, Lohnzahlungen waren sehr gering.

Gab es administrative Versorgung auch in Liechtenstein?

Als administrative Versorgungen bezeichnet man behördliche Akten der Zwangseinweisung von Menschen in Anstalten ohne Gerichtsverfahren. Dies geschah aufgrund von Verhaltensweisen, die die Behörden aus fürsorgerischer Sicht, etwa hinsichtlich Armut oder Armutsgefährdung, als problematisch erachteten. In Liechtenstein gab es eine Gesetzesgrundlage zur Versorgung «arbeitsscheuer» und «liederlicher» Personen in Arbeits- und Besserungs-

anstalten ab 1933. Der Kanton St. Gallen hatte 1870 ein entsprechendes Gesetz eingeführt. Liechtenstein hat dieses im Wesentlichen übernommen, etwa 60 Jahre später. Das Gesetz sah einen Anstaltsaufenthalt von mindestens einem halben Jahr bis zu maximal drei Jahre bei Rückfälligen vor – ohne Gerichtsurteil, es war ein rein administrativer Entscheid der Ortsvorstehungen und der Regierung.

Welches waren die wesentlichen Kriterien für die Versorgung?

Als «liederlich» galt ein unsittlicher Lebenswandel, etwa weil er von hohem Alkoholkonsum geprägt war oder gegen die katholische Familien- und Sexualmoral versties. Von Letzterem waren vor allem Frauen betroffen, gerade auch alleinerziehende Mütter. Beim Gesetz von 1933 ging es aber zunächst vor allem um Männer, denen ein zu hoher Alkoholkonsum und deshalb auch die Vernachlässigung der Arbeit zugeschrieben wurde. Es galt die patriarchale Vorstellung, dass der Mann die Familie ernährte. Kam er dem nicht nach, weil er beispielsweise sein Geld im Wirtshaus ausgab, und wurde er deshalb für die wirtschaftliche Prekarität seiner Familie verantwortlich gemacht, wurde er zum Ziel von Zwangsmassnahmen der Behörden.

Woher kommt dieses Vorgehen gegen den Alkoholismus?

In der Zwischenkriegszeit gab es weltweit eine Stärkung der Antialkoholbewegung. Man war schon länger der Ansicht, der Alkoholmissbrauch führe in die Bedürftigkeit. Schon seit Jahrhunderten hatte man die von Armut betroffenen Menschen in zwei Kategorien eingeteilt. Es gab die «würdigen» Armen, die Unterstützung verdienten, da äusserer Umstände zu ihrer Not geführt hatten. Wer aber zu arbeiten fähig und arm war, war ein der Unterstützung «unwürdiger» Armer. Arbeit war stets ein sehr wichtiges Kriterium zur Beurteilung armer Menschen.

Wie war das mit den «unwürdigen» Armen?

Mit den administrativen Versorgungen verband man nicht zuletzt die Idee,

Menschen über Zwangsarbeit moralisch zu bessern. Und sie sollten zur Arbeit diszipliniert werden, damit sie danach durch Arbeit ihren Lebensunterhalt erwirtschaften konnten. Arbeit wurde als Schlüssel begriffen, damit Menschen der Armut entrinnen konnten. In Liechtenstein ging es sehr lange, bis ein Bewusstsein für das Problem der «Working Pools» entstand und man auf die gesellschaftlichen Zusammenhänge zur Erklärung von Armut schaute.

Griffen die Massnahmen?

Die Armut ging durch die Versorgungen nicht zurück. Auch die historischen Akteure sahen, dass mit dieser Art der Repression Armut nicht wirksam beseitigt wurde. Eine Änderung des Gesetzes von 1933 im Jahr 1958 sah denn auch die Kombination der Versorgung mit stärker unterstützenden Massnahmen vor. Es wird aber in unserem Projekt noch näher zu untersuchen sein, was die Bedeutung dieser administrativen Versorgungen für die Betroffenen waren.

Wo wurden die Menschen aus Liechtenstein versorgt?

Liechtenstein hatte keine Infrastruktur für die Versorgungen, also keine Arbeitsanstalten wie es im umliegenden Europa geläufig war und auch keine Besserungs- oder Trinkerheilanstalten. Es hatte nur schon lange gedauert, bis die Armenhäuser entstanden waren. Insgesamt waren es fünf in verschiedenen Gemeinden und sie fungierten als multifunktionale Einrichtungen. Da waren Arme, Waisenkinder, alte Menschen, Alkoholabhängige, psychisch Erkrankte und andere zusammen untergebracht. Das war natürlich höchst ungünstig für die einzelnen Bedürfnisgruppen. Die administrativen Versorgungen fanden über die Grenze in Anstalten in der Schweiz statt.

Spielte man mit dem Gedanken, selbst eine Arbeitsanstalt zu errichten?

Im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert dachte man einmal darüber nach, ein Arbeitshaus zu errichten, noch bevor es das Armenhaus gab. Das scheiterte allerdings. Deshalb schickte man die Versorgten im 20. Jahrhundert dann in Einrichtungen in St. Gallen oder Graubünden.

Inwiefern blicken Sie in ihrem Forschungsprojekt auf die administrativen Versorgungen?

Wir wollen einerseits das Ausmass der Fälle bestimmen. Wir wollen aber andererseits auch genauer untersuchen, was die administrative Versorgung für die

«Mit der administrativen Versorgung verband man nicht zuletzt die Idee, Menschen über Zwangsarbeit moralisch zu verbessern.»

Stephan Scheuzger

konzipiert das Projekt unter rein wissenschaftlichen Gesichtspunkten..

Menschen bedeutete und wie sie damit umgingen. Für viele betroffene Personen war das schlimm. Die Versorgten waren aber nicht einfach passive Opfer. Ich habe beispielsweise einen Fall aus den 1930er-Jahren in den Quellen gefunden, indem ein Mann in die Zwangsarbeitsanstalt Bitzi in St. Gallen eingewiesen wurde. Er schrieb darauf wiederholt der liechtensteinischen Regierung, er könne da nicht bleiben, er müsse sich um seinen Hof kümmern. Irgendwann war es ihm zu viel, er lief davon und ging nach Hause. Er war kein unbeschriebenes Blatt und hatte seine Frau «sehr grob» behandelt und wurde als moralische Gefahr für die Jugend gesehen. Die Behörden in Liechtenstein schickten ihn gleichwohl nicht in die Bitzi zurück, sondern arrangierten sich und warteten ab, wie er sich verhielt. Der Mann hatte also seinen Fall in die eigenen Hände genommen und erfolgreich Widerstand geleistet. Dieser Fall ist bestimmt nicht repräsentativ. Es stellt sich aber auch die Frage, ob so etwas in einem sehr kleinen Land, in dem man sich gut kennt, vielleicht eher möglich war als anderswo.

Welche Funktion hatten die Armenhäuser?

Auch in den Armenhäusern war der Tagesablauf stark reglementiert – und wenn man sich dort gegen die Hausordnung verging, konnte man auch in eine Arbeitsanstalt im Ausland eingewiesen werden. Die Armenhäuser wiesen also auch einen Aspekt der Disziplinierung auf, waren aber in erster Linie da, um die untergebrachten Menschen materiell zu versorgen. Ob sich ab 1933 mit der Möglichkeit, die Personen in eine Arbeits- oder Besserungsanstalt einzuweisen, etwas für die Armenhäuser änderte, ist zu untersuchen. Auf jeden Fall ist davon auszugehen, dass es doch eine signifikante Zahl von administrativen Versorgungen gab.

Warum kam die administrative Versorgung in den 1980er-Jahren zu einem Ende?

Das Gesetz von 1958 wurde durch das Sozialhilfegesetz von 1965 aufgehoben. Administrative Versorgungen waren aufgrund dieses Gesetzes aber immer noch möglich. Als Liechtenstein 1982 der Europäischen Menschenrechtskonvention beitrug, war dieses Sozialhilfegesetz nicht mehr konform mit den Anforderungen. Deshalb erneuerte man es 1984. Damit gab es keine administrativen Versorgungen mehr, und es wurde der fürsorgerische Freiheitsentzug eingeführt, der gerichtliche Kontrollen und rechtsstaatliche Garantien kannte.

Begriffe

KINDSWEGNAHME

Ausgesondert in Heimen

Im 20. Jahrhundert rückten nebst den verwahrlosten Kindern die schwererziehbaren und schwachbegabten in den Fokus der Behörden. Kindswegnahmen wurden zu einem zentralen Instrument der Fürsorge und stand oft im Zusammenhang mit der administrativen Versorgung der Eltern. Wie ein Kind aufwachsen sollte, stand im engen Zusammenhang mit dem sozialen Familienbild der Gesellschaft.

VERDINGUNG

Ausbeutung der Arbeitskraft

Der Begriff Verdingkind bezeichnet eine Sonderform der Fremdplatzierung, die auf der ökonomischen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen beruht. Die Verdingung selbst umschreibt eine vertragliche Abmachung: Arbeitsleistung und deren Entschädigung. Ab dem 19. Jahrhundert verdingten die Gemeinden insbesondere bedürftige Kinder: Waisen, Findelkinder, ausserehelich Geborene. Die Erziehung zur Arbeit sollte aus ihnen tüchtige Bürger machen. Jedoch fehlte dabei das pädagogische Motiv.

ADOPTION

Das Idealbild der Kernfamilie

Die Adoption war ein wichtiges Instrument des Kinderschutzes. Man orientierte sich dabei am Idealbild der mittelständischen Kernfamilie. War die Mutter jung und unverheiratet, konnte man ihr das Recht und die Fähigkeit zum Aufziehen eines Kindes absprechen. Die frühzeitige Integration in eine «Vollfamilie» war die kostengünstigste Alternative zu einer temporären Platzierung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim. Einerseits wurden Mutter und Kind so vor dem Stigma der Unehelichkeit und sozialer Ausgrenzung bewahrt. Andererseits befreite dies kinderlose Ehepaare vom gesellschaftlichen Makel, familienlos zu sein. Oft jedoch willigten die Mütter in die Adoption ein, da sie aufgrund der gesellschaftlichen Normen das Gefühl erhielten, keine gute Mutter sein zu können.

STERILISATION UND KASTRATION

«Sittliche Gefährdung»

Bis 1970 wurden in der Schweiz um die Tausend Frauen und deutlich weniger Männer im Kontext von sozialen Problemen oder fürsorgerischen Massnahmen zwangssterilisiert. Wurde bei einer ledigen Frau, die schwanger war, «moralischer Schwachsinn», «sittliche Gefährdung» oder «sexuelle Haltlosigkeit» diagnostiziert, übten die beteiligten Akteure erheblichen Druck auf sie aus, um eine Sterilisation zu erwirken.